

DIS - Datenbank - Details

ewt

Gericht/Court:	Datum/Date:	Az./Case No:	Rechtskraft/non-appealable:
OLG Dresden	13.01.99	11 Sch 06/98	✓

Vorhergehende
Aktenzeichen/
Case No:

Stichwort/
Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch;
- ICC; - Vollstreckbarerklärung
Versagungsgründe: - ordre public; - nicht ordnungsgemäßes Verfahren
Schiedsvereinbarung: - Zustandekommen/Formwirksamkeit, AGB

§§/
Provisions:

§ 1061 Abs. 1 ZPO n.F.; § 1027 Abs. 2 ZPO a.F.; Art. 4 § 1 Abs. 1, 3 SchiedsVfG; Art. 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 2, 31 Abs. 1 EGBGB

Leitsätze/
Ruling:

Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs (hier: ICC).

Auf das nach dem 1.1.1998 eingeleitete (gerichtliche) Vollstreckbarerklärungsverfahren ist gemäß Art 4 § 1 Abs. 3 SchiedsVfG § 1061 ZPO n.F. anwendbar.

Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung richtet sich nach § 1027 ZPO a.F. (i.V.m. Art. 4 § 1 Abs. 1 SchiedsVfG)

Zur Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag nach ausländischem Recht.

Pauschalierte Verzugszinsen i.H.v. 16 % bzw. 10 % gemäß den Bestimmungen des anwendbaren ausländischen Rechts verstoßen nicht gegen den deutschen ordre public.

Anwaltskosten, die deutlich, d.h. viermal über den nach deutschem Recht erstattungsfähigen Anwaltskosten liegen (hier ca. 5 % des Streitwertes) und mit dem anwendbaren Recht vereinbar sind, verstoßen nicht gegen den deutschen ordre public.

Der Tenor des Schiedsspruch ist auch dann vollstreckbar, wenn die wechselnden Zinsfüße nicht im Schiedsspruch aufgeführt sind, aber sich aus einer angesiegelten Bescheinigung ergibt, für welche Zeiträume welche Zinssätze gelten.
(Red.)

Summary:

Declaration of enforceability of a foreign arbitral award (here: ICC).

The (judicial) proceedings for the declaration of enforceability commenced after 1 January 1998 are governed by the new Sec. 1061 ZPO (Code of Civil Procedure) pursuant to Art. 4 § 1 sub. 3 of the Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz = SchiedsVfG (Arbitration Law Reform Act).

The validity of an arbitration agreement is determined by the former Sec. 1027 ZPO as read with Art. 4 § 1 sub. 1 SchiedsVfG.

Incorporation of General Terms and Conditions of Contract into a contract pursuant to foreign law.

Lump sum damages for default to the amount of 16 %, respectively 10 %, pursuant to the provisions of the applicable foreign law do not violate German public.

Attorneys' costs which are significantly higher (i.e. four times as high) than the amount of attorneys' costs recoverable under German law and which are compatible with the applicable foreign law do not violate German public.

Enforceability of the operative provisions of the arbitral award.

Fundstelle/
Bibl. source:

Siehe auch
Compare:

vgl. auch OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.05.2000 - 8-Sch 2/00

Volltext/
Full-text:

1. Der Schiedsspruch des Internationalen Schiedsgerichtshofs (Cour internationale d'arbitrage) bei der Internationalen Handelskammer (Chambre de commerce internationale) in Paris Fall Nr. 8710/jk/dk vom 12.08.1998 in der Sache ... gegen ... und ... wird für vollstreckbar erklärt.

2. Dieser Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

3. Die Antragsgegnerinnen haben als Gesamtschuldnerinnen die Kosten des Vollstreckbarkeitsverfahrens zu tragen.

4. Der Streitwert ist 864.595 DM.

Gründe:

Die Antragstellerin ist eine ... Herstellerin von Maschinen, mit denen man Regale aus Stahl herstellen kann. Die Antragsgegnerin zu 1., deren Komplementärin die Antragsgegnerin zu 2. ist, ist eine ... Firma, welche solche Maschinen ankauft und an andere Firmen vermietet, welche mit Hilfe der Maschinen unter anderem Stahlregale bauen. Der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 2., Herr ..., ist zugleich Geschäftsführer einer ... GmbH. Diese GmbH verhandelte im Frühjahr 1992 mit der Klägerin über die Lieferung einer Produktionsanlage zum Stanzen und Biegen (Flexbend) zum Preis von ...

Mark.

Die Antragstellerin behauptet, sie habe während dieser Verhandlungen Herrn ... ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen (ECE) übergeben.

Die Klägerin verkaufte ihre Flexbend aber nicht an die Firma ... GmbH sondern an die Antragsgegnerin zu 1. Sie behauptet, ihrer Auftragsbestätigung vom 27.05.1992 hätten diese ECE beigelegt.

Mit Auftragsbestätigung vom 03.03.1993 verkaufte die Antragstellerin der Antragsgegnerin zu 1. noch eine Produktionsanlage zum Stanzen und Ablängen (Pivatic) für rund 700.000 DM sowie mit Auftragsbestätigung vom 04.05.1993 eine Wendetrommel für 45.000 DM.

Unstreitig haben diesen beiden letzten Auftragsbestätigungen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin beigelegt.

In den ECE, den allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen für den Import und Export von Maschinen und Anlagen, veranlaßt und empfohlen von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa im März 1957, ist unter Ziffer 28 bestimmt: "Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden."

und

"Mangels abweichender Vereinbarungen unterliegt der Vertrag dem Recht des Herstellers, soweit das Recht des Landes, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, es zuläßt".

In der Folge stritten die Parteien darüber, ob vor allem die Flexbendanlage vertragsgerecht funktionierte. Die Antragsgegnerin zu 1. ließ von dem Landgericht Dresden ein Beweisverfahren durchführen, in welchem der Sachverständige am 14.12.1994 und am 29.03.1995 der Flexbend schwere Mängel bescheinigte. Am 27.05.1995 kündigte der Rechtsanwalt der Antragstellerin an, man werde auf der Grundlage des Beweisverfahrens Klage vor dem Schiedsgericht erheben. Weil die Antragsgegnerin wegen der Mängel einen großen Teil des Kaufpreises zurückhielt, erhob die Antragstellerin noch 1995 Klage auf Zahlung 854.595 DM zuzüglich Zinsen vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer Paris.

Die Antragsgegnerinnen bestritten zunächst, daß sie mit der Antragstellerin vereinbart hätten, ein Schiedsgericht solle über die Vertragsstreitigkeiten entscheiden. Für den Fall, daß der Schiedsrichter seine Zuständigkeit bejahen sollte, beriefen sich die Antragsgegnerinnen auf Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln und erhoben Widerklage auf Schadensersatz.

Am 16.01.1995 unterzeichneten die Parteien und der Schiedsrichter einen "Schiedsauftrag in der Schiedssache Nummer 8010/JK" in welchem die Parteien, die Verträge, die Zahlungsansprüche der Antragstellerin und die Gegenansprüche der Antragsgegnerinnen sowie die vorhandenen und in Aussicht genommenen Beweismittel näher beschrieben wurden. Die Antragsgegnerinnen meinten, dieser Schiedsauftrag sei kein Schiedsauftrag, sondern nur die Bestätigung, daß der Schiedsrichter den Streitstoff der Parteien richtig wiedergegeben habe.

Der Schiedsrichter hat zur Frage, ob Herr ... in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der ... GmbH die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin mit der Schiedsgerichtsklausel erhalten habe, als Zeugen gehört den Verhandlungsführer der Antragstellerin, Herrn ..., und den Verhandlungsführer der Antragsgegnerinnen, Herrn ... Der Schiedsrichter hat nach Anhörung der Zeugen für bewiesen gehalten, daß Herr ... vor Abschluß des Vertrages über die Flexbend zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin zu 1. die ECE der Antragstellerin ausgehändigt erhalten habe und hat deswegen die Schiedsgerichtsklausel als wirksam vereinbart angesehen.

Der Schiedsrichter hat, nachdem die Antragstellerin ein Gegengutachten gegen das Gutachten des Sachverständigen vorgelegt hatte, ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben. Der Sachverständige ... nahm die Anlage ebenfalls in Augenschein, fand ihre Funktion mangelhaft, führte die Mängel aber auf fehlerhafte Einstellung und Wartung zurück. Deswegen überzeugte sich der Schiedsrichter davon, daß die Anlage fehlerfrei geliefert und aufgebaut worden war und verurteilte die Antragsgegnerin zur Zahlung des noch offenen Kaufpreises. Die Gegenansprüche der Antragsgegnerinnen wies er ab.

Weil mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin auch ... Recht vereinbart worden war, wandte der Schiedsrichter das ... Gesetz über Verzugszinsen an, welches der Antragsgegnerin einen Verzugsszinssatz zwischen 16 % (1993 und 1994) bis 10 % (ab 01.01.1996) zubilligt.

Der Schiedsspruch ist, zusammen mit den jeweiligen Fassungen des ... Verzugsszinnesgesetzes und den zugehörigen Auskünften der ... Zentralbank von einem vereidigten Übersetzer übersetzt, von einem Notar öffentlich beglaubigt und den Antragsgegnerinnen zugestellt worden worden.

Die Antragstellerin beantragt, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerinnen beantragen, den Antrag zurückzuweisen und den Schiedsspruch aufzuheben.

Sie berufen sich nach wie vor darauf, daß die Parteien nicht wirksam verabredet hätten, über Vertragsstreitigkeiten das Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Der Schiedsrichter habe sich zu Unrecht davon überzeugt, daß bereits vor Abschluß des Vertrages über die Flexbend-Anlage der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 2. die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin (ECE) erhalten habe; nur der Zeuge ... habe bestätigt, daß er die ECE Herrn ... zugeschoben habe, der Zeuge ... habe sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern können, sondern nur noch gewußt, daß Herr ... von Herrn ... Vertragsunterlagen bekommen habe, ob die ECE Teil dieser Unterlagen gewesen seien, wisse er nicht.

In der mündlichen Verhandlung bestritten die Antragsgegnerinnen, daß jene Verhandlung zwischen der ... GmbH und der Antragstellerin die einzige Gelegenheit gewesen sei, zu welchem die Antragsgegnerinnen nach eigenem Vortrag in den Besitz der ECE hätten gekommen sein können: den Auftragsbestätigungen für die Wendetrommel und die Pivatic-Anlage hätten die ECE beigelegt. Die Antragsgegnerinnen hätten zunächst nicht realisiert, daß der Vertrag über die Flexbend ohne die ECE zustande gekommen gewesen sei. Daraus erkläre sich das Schreiben vom Juni 1995.

Im Übrigen rügen die Antragsgegnerinnen die Anwendung ... Rechts und meinen, das ... Gesetz über Verzugszinsen sei mit dem deutschen ordre public nicht vereinbar. Der pauschalierte Verzugschaden sei unverhältnismäßig hoch.

Die Antragstellerin verteidigt das ... Gesetz: in ... sei das allgemeine Zinsniveau stets mehrere Prozent höher gewesen als in Deutschland.

Der Senat erklärt den Schiedsspruch aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.12.1998 für vollstreckbar, weil die Parteien eine wirksame Schiedsabrede getroffen haben, das Schiedsgericht in der vereinbarten Form zusammengetreten ist, das Schiedsgericht den Parteien rechtliches Gehör gewährt hat, der Schiedsspruch nicht gegen den deutschen ordre public verstößt.

Die Frage, ob eine wirksame Schiedsabrede zustande gekommen ist, beurteilt sich nach dem § 1027 ZPO alter Fassung, Art. 4 § 1 Abs. 1 des SchiedsVfG vom 22.12.1997.

Die Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruchs in dieser Sache richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche: § 1061 ZPO neue Fassung i.V.m. Art. 4 § 1 Abs. 3 SchiedsVfG: wenn dort bestimmt ist, daß für gerichtliche Verfahren, die bei Inkrafttreten des Schiedsverfahrensgesetzes anhängig waren, das bisher geltende Recht weiter anzuwenden ist, folgt im Umkehrschluß, daß auf gerichtliche Verfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht anhängig waren, das neue Recht anwendbar ist.

Mit gerichtlichem Verfahren ist das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs gemeint. Das vorliegende Verfahren ist erst anhängig gemacht worden, nachdem das Schiedsverfahrensgesetz in Kraft getreten war.

Nach § 1027 Abs. 2 ZPO alter Fassung ist zwischen den Parteien ein wirksamer Schiedsvertrag zustande gekommen. Die Antragstellerin und die beiden Antragsgegnerinnen sind Vollkaufleute, deswegen kann die Schiedsabrede auch formfrei getroffen sein, weil das die der Schiedsabrede freundlichere Formvorschrift ist, gilt sie und nicht die Formvorschrift des Übereinkommens vom 10.06.1958.

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen (ECE) der Antragstellerin ist die Schiedsgerichtsabrede enthalten. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis der Parteien. Das beurteilt sich nach ... Recht. Der deutsche ordre public steht nicht entgegen.

Auf den Vertrag zwischen den Parteien ist nach deutschem internationales Privatrecht ... Recht anzuwenden. Das ergibt sich aus Artikel 23 Abs. 1 EGBGB. Die Parteien haben ... Recht gewählt. Das folgt aus Ziffer 28.2 der ECE. Da zwischen den Parteien streitig ist, ob diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist für die Bestimmung der Rechtsordnung, mit deren Hilfe die Geltung geprüft wird, Artikel 31 Abs. 1 EGBGB anzuwenden: weil die AGB der Antragstellerin den Vertrag ... Recht unterstellt, ist für die Prüfung, ob sie wirksam vereinbart sind, ... Recht anzuwenden.

Nach der unwidersprochenen Darstellung der Antragstellerin gelten nach ... Recht allgemeine Geschäftsbedingungen bereits dann, wenn der Verwender im Vertrag oder in der vorangehenden Korrespondenz in irgend einer Form auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, ohne das der Vertragspartner Kenntnis von den AGB haben muß. Wie sich diese Regeln auswirken, wenn beide Vertragspartner sich widersprechende AGB in Geltung setzen wollen, braucht hier nicht geklärt zu werden, weil die Antragsgegnerin zu 1. in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen weder eine Aussage zur Rechtsordnung, noch zum Austragungsort für Streitigkeiten aus dem Vertrag trifft. Diese (für den Gegner des Verwenders vielleicht überraschende) Bestimmung des Vertragsstatuts braucht im vorliegenden Fall nicht gemäß Artikel 31 Abs. 2 EGBGB korrigiert zu werden; denn die Umstände des Vertrags weisen ebenfalls auf ... Recht. Die Antragstellerin erbringt die vertragstypische Leistung, nämlich die Herstellung einer Maschine. Die Antragstellerin hat ihren Sitz in ... Die Wertschöpfung für den Vertrag findet ebenfalls in ... statt. Damit wäre nach Artikel 28 Abs. 1 und 2 EGBGE auch ohne die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin ... Recht anwendbar.

Die Antragstellerin hat unwidersprochen vorgebracht, ... Recht lasse allgemeine Geschäftsbedingungen schon dann gelten, wenn der Verwender in der Vertragsurkunde oder in der vorangegangenen Korrespondenz sich in irgend einer Weise auf seine AGB beziehe, auch wenn der Vertragspartner keine Gelegenheit hatte, die AGB einzusehen. Damit sind im vorliegenden Fall die ECE einbezogen, denn die Antragstellerin hat sie in der Auftragsbestätigung für die Flexbend zweimal erwähnt.

Die Geltung der AGB der Antragstellerin nach ... Recht verstößt nicht gegen den deutschen ordre public, weil auch nach deutschem Recht die ECE Vertragsbestandteil wären. Denn der gesetzliche Vertreter der Antragsgegnerinnen hatte vor Vertragsschluß Kenntnis von den ECE. Damit reichte die Bezugnahme auf die ECE in der Auftragsbestätigung aus, um dieses Regelwerk zwischen den Vertragsparteien in Geltung zu setzen. Von dieser Kenntnis des gesetzlichen Vertreters der Antragsgegnerin zu 2. und damit auch der Antragsgegnerin zu 1. muß man auch dann ausgehen, wenn man die Schilderung zugrunde legt, welche die Antragsgegnerinnen von der Beweisaufnahme vor dem Schiedsgericht geben: Danach hat Herr ... von der Antragstellerin die Übergabe bei einer Verhandlung in Gelsenkirchen bestätigt, Herr ... hat die Übergabe von Vertragsunterlagen ebenfalls bestätigt, konnte nur aus eigenem Erinnern keine Angabe mehr dazu machen, ob die ECE zu diesen Unterlagen gehört hatten. Danach ist als bewiesen anzusehen, daß der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 2. die Möglichkeit hatte, vor Vertragsschluß sich Kenntnis von den ECE zu verschaffen.

Im Übrigen sind die ECE nicht eine Erfindung der Antragstellerin, sondern ein allgemein verbreitetes, von den Vereinten Nationen erarbeitetes Regelwerk.

Die Gültigkeit der Schiedsabrede ist nicht in Frage gestellt dadurch, daß das Landgericht Dresden im selbständigen Beweisverfahren die Begutachtung der Flexbend-Anlage angeordnet hatte, denn das Landgericht Dresden hatte, da es der Antragstellerin vor dem Beweisbeschuß kein rechtliches Gehör gewährt hatte, sich mit der Gültigkeit der Schiedsabrede zwischen den Parteien nicht befaßt, die Antragstellerin hat sich auf das Beweisverfahren nicht rügelos eingelassen, hat vielmehr Beschwerde gegen den Beweisbeschuß erhoben, welche das Oberlandesgericht Dresden als unstatthaft verworfen hat.

Gegen das Verfahren des Schiedsgerichts ist nach dem UNÜ, welches nach § 1061 ZPO neuer Fassung zur Prüfung heranzuziehen ist, nichts zu erinnern. Das Schiedsgericht hat sich ausführlich mit den Mängelrügen der Beklagten auseinandergesetzt, indem es ein eigenes Gutachten erholte.

Schiedsspruch ist begründet und setzt sich im Einzelnen den Argumenten der Antragsgegnerinnen auseinander.

Die Anwendung des ... Gesetzes über Verzugszinsen verstößt nicht gegen den deutschen ordre public. Allerdings wäre die Regelung des ... Gesetzes über die Verzugszinsen nach deutschem Recht wegen Verstoß gegen § 11 Ziff. 5 AGB-Gesetz unwirksam, wenn die Antragstellerin sie als allgemeine Geschäftsbedingungen in Geltung gesetzt hätte. Hier hat aber der ausländische Gesetzgeber den Verzugschadensersatz selbst pauschaliert. Das ist hinzunehmen. Die Pauschalierung des Verzugschadens sprengt nicht jedes Maß. 1993 waren auch in Deutschland Kontokorrentzinsen von 14 % nicht unüblich. Der pauschalierte Schadensersatz des ... Zinsgesetzes liegt nur 2 % darüber. Wenn die ausländische Rechtsordnung einen pauschalierten Schadensersatz zuläßt, ist mehr Großzügigkeit bei der Überprüfung durch deutsche Gericht angebracht, als wenn AGB Verwender ihn einführen, vgl. BGHZ 75, 167 (171).

Es widerspricht auch nicht dem deutschen ordre public, daß die Antragsgegnerinnen der Antragstellerin ungewöhnlich hohe Anwaltskosten aus dem Schiedsgerichtsverfahren erstatten müssen. Bei einem Streitwert von rund 3,63 Mio. DM wären nach der deutschen Zivilprozeßordnung an Kosten rund 43.000 DM erstattungsfähig, während das Schiedsgericht nach ... Recht die Anwaltskosten der Antragstellerin auf Stundenbasis mit rund 162.000 DM für erstattungsfähig gehalten hat. Auch hier ist die fremde Rechtsordnung zunächst zu respektieren. Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung BGHZ 118, 312 ein Anwaltshonorar akzeptiert, das 40 % des angeklagten Schadensersatzes ausmacht. Diese rechtliche Wertung betraf allerdings nur das Honorar, welches die Partei ihrem eigenen Anwalt zu bezahlen hatte. Über die Erstattungspflicht des unterlegenen Gegners ist damit nichts gesagt. Im zitierten Fall hatte das Berufungsgericht einer Erstattungspflicht des unterlegenen Gegners in Höhe von 25 % des zuerkannten Schadensersatzes für mit dem deutschen ordre public vereinbar gehalten. Das hat der Bundesgerichtshof nur deswegen nicht bestätigt, weil im amerikanischen Urteil die Kostenerstattungspflicht nicht ausdrücklich ausgesprochen war. Das amerikanische Gericht hatte eine punitive damage in Höhe von 400.000 US-Dollar ausgesprochen. Das deutsche Berufungsgericht hatte im Anerkennungsverfahren diese punitive damage in Höhe von 55.000 US-Dollar, das entspricht einem Anwaltshonorar in Höhe von 25 %, anerkannt. Der Bundesgerichtshof hätte eine solche Kostenerstattungspflicht des unterlegenen Beklagten akzeptiert, wenn sie im amerikanischen Urteil als solche ausgewiesen gewesen wäre. Im vorliegenden Fall hat das Schiedsgericht ein Anwaltshonorar in Höhe von 5 % des Streitwertes für erstattungsfähig gehalten. Das ist zwar etwa viermal mehr als nach deutschem Recht erstattungsfähig wäre, ist aber noch mit dem ordre public vereinbar.

Der Tenor des Schiedsspruchs ist vollstreckbar. Zwar sind die wechselnden Zinsfüße nicht im Schiedsspruch aufgeführt, sondern nur die zu verzinsenden Beträge mit dem Datum, ab welchem sie zu verzinsen sind, aber aus den angesiegelten Bescheinigungen der ... Zentralbank ergibt sich, für welche Zeiträume welche Zinssätze gelten.

Aus dem selben Grund ist auch die Pflicht der Antragsgegnerinnen vollstreckbar, die Kosten des Sachverständigen der Antragstellerin zu erstatten; denn die Rechnung des Sachverständigen ist ebenfalls dem Schiedsspruch angelegelt.

Der Streitwert ist gleich der Beschwer und ergibt sich aus dem Betrag der titulierten Hauptforderung der Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Gegen ein Urteil des Senats mit dem Inhalt des Schiedsspruchs wäre die Revision zum Bundesgerichtshof zulässig. Deswegen haben die Antragsgegnerinnen gegen die Vollstreckbarerklärung die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof, die binnen eines Monats ab Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesgerichtshof eingelegt werden muß.

